

Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V., Große Reichenstr. 14, 20457 Hamburg

An die  
Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Verband  
Der Zeitungsverlage  
Norddeutschland e.V.**  
Große Reichenstr. 14  
20457 Hamburg  
Telefon 040 / 500 994 – 0  
Fax 040 / 500 994 -16  
e-mail: vzn-zvh@t-online.de

24.11.2014

**Entwurf eines Gesetzes zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag HSH**  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/2315

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

haben Sie vielen Dank für die eingeräumte Gelegenheit, uns zu dem oben benannten Gesetzentwurf äußern zu können. Im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung von Lokalfunk in Schleswig-Holstein hatten wir bereits Gelegenheit genommen, gegenüber der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) Stellung zu beziehen.

Mit dieser Stellungnahme, welche wir im vollen Wortlaut beifügen, hatten wir uns gegen den Gesetzesentwurf gewandt, weil er die selbstgesteckte Zielsetzung einer „Vergrößerung der Vielfalt im Hörfunkangebot durch authentischen lokalen Hörfunk“ verfehlt und dabei zugleich die schutzwürdige Heimatpresse potentiell gefährdet.

Da unsere Bedenken nach wie vor bestehen, sind wir gehalten, dem Entwurf weiterhin entgegenzutreten. Wir möchten den Gesetzgeber nachdrücklich bitten, unsere Bedenken nun berücksichtigen zu wollen.

Selbstverständlich stehen wir auch jederzeit gern für eine Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
VERBAND DER ZEITUNGSVERLAGE  
NORDDEUTSCHLAND E.V.

gez. Berndt Röder

**Stellungnahme  
zum  
5. Medienänderungsstaatsvertrag HSH  
(Einführung von Lokalfunk in Schleswig-Holstein)**

Mit der vorliegenden Änderung des Medienstaatsvertrages HSH soll wiederum der Versuch unternommen werden, in Schleswig-Holstein die Einführung lokalen Hörfunks zu ermöglichen. Der Entwurf verfehlt aber seine eigene Zielsetzung einer „Vergrößerung der Vielfalt im Hörfunkangebot durch authentischen, lokalen Hörfunk“. Zugleich schafft er jedoch unnötige Risiken für Leistungsfähigkeit und Vielfalt der bestehenden Medienlandschaft. Dem Entwurf ist daher entgegenzutreten.

Die Diskussion über landesweite, regionale und/oder lokale Rundfunkangebote ist in Schleswig-Holstein nicht neu. Sie wurde wiederholt, besonders vertieft sogar schon vor Einführung des dualen Rundfunks in den 80er Jahren geführt.

Das Ergebnis war eine bewusste Entscheidung für eine ausschließlich landesweite Ausrichtung der Rundfunkprogramme<sup>1</sup>. Diese wurde sowohl

---

<sup>1</sup> Der Gesetzgeber bei Schaffung des Landesrundfunkgesetzes (LRG) vom 30.03.1984 (Drs. 10/450) die Grundlinien der Rundfunkordnung in Schleswig-Holstein festgelegt. Er entschied sich damals nach umfänglichen Anhörungen dafür:

**„Rundfunkprogramme sollen landesweit verbreitet werden...“**  
(§ 5 (2) LRG)

Ausschlaggebend hierfür waren neben medienpolitischen Zielsetzungen schon damals um die Begrenzung der Finanzierung von Rundfunkprogrammen, um die kleinteilige Heimatpresse zu schützen.

*„Ausführliche Regelungen enthält der Entwurf zur Werbung, der voraussichtlich wichtigsten Einnahmequelle. Er geht dabei im **Interesse der Rundfunkteilnehmer und der auf Werbeeinnahmen angewiesenen Printmedien** von folgenden, im wesentlichen auch für die öffentlich-rechtlichen Anstalten verbindlichen Leitlinien aus:*

- strikte Trennung von Programm- und Werbeteil,
- zeitliche Limitierung der Werbezeit,
- inhaltliche Werbebeschränkungen,
- Ausschluss von örtlicher Werbung, auch bei lokalen und regionalen Fenstern (Ausnahme: Versuch nach § 46),

aus medienpolitischen Überlegungen aber vor allem auch zum Schutz der vorhandenen Heimatpresse getroffen. Seither wurde diese Grundentscheidung wiederholt auf den Prüfstand gestellt, ohne allerdings im Ergebnis den Grundsatz landesweiter Verbreitung zu verlassen

Es gibt auch jetzt keinen guten Grund, von diesem wohlüberlegten und in der Praxis bewährten Grundsatz abzuweichen. Einen solchen trägt die Landesregierung jedenfalls nicht vor.

Unbestritten ist guter, fundierter Lokaljournalismus ein wichtiger Baustein unserer Demokratie. Lokaljournalismus ist die Domäne der Heimatzeitung. Ihre Berichterstattung über kommunale Diskussionsprozesse und Entscheidungen, über örtliche wirtschaftliche, soziale, kulturelle sowie sportliche Geschehnisse ist für ein gedeihliches Gemeinwesen wesentlich.

Der Gesetzentwurf vermittelt mit der Zielvorgabe „Lokalfunk“ den Anschein, zu dieser wichtigen Aufgabe mit Lokalsendern beitragen zu wollen und zu können. Das ist jedoch nicht der Fall, denn der Gesetzentwurf sieht Senderegionen vor, die derart groß zugeschnitten sind, dass von lokaler Identität keine Rede mehr sein kann.

Mit Ausnahme der Insel Sylt sind vier Großregionen (Lübeck/Ratzeburg, Flensburg, Kiel, Neumünster) als sogenannte Versorgungsgebiete in der Diskussion, die offenbar allein unter frequenztechnischen Aspekten, nicht jedoch historischen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen oder anderen

---

*(Begründung Drs. 10/450 B 3)*

Von dieser Zielsetzung rückte auch das Landesrundfunkgesetz vom 07.12.1995 nicht ab. In § 12 LRG werden die Zulassungsgrundsätze für landesweite Programme geregelt. Voll- und Spartenprogramme sind... **mindestens landesweit** im jeweils zugelassenen Verbreitungsgebiet zu senden, § 15 (2) LRG.

Der Gesetzgeber führt sogar ausdrücklich aus:

*„Dabei bleiben alle wesentlichen, bedeutsamen Grundzüge des Landesrundfunkgesetzes vom 18. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) erhalten, die sich bewährt und eine positive Entwicklung der schleswig-holsteinischen Medienlandschaft ermöglicht haben. Dazu zählt beispielsweise **das Prinzip der landesweiten privaten Rundfunkprogramme**, ...“*

*(Drs. 13/2719 Begründung A 2)*

Der Grundsatz landesweiter Verbreitung wurde späterhin auch in den Medienstaatsvertrag Hamburg / Schleswig-Holstein vom 13.06.2006 übernommen:

*„ Die Zulassung wird für die beantragte Programmart ... und das beantragte Versorgungsgebiet, **das in Schleswig-Holstein im Rahmen der technischen Möglichkeiten mindestens landesweit sein soll**, erteilt,“*

*§ 17 (1) StV HSH*

Stellungnahme VZN „Lokalfunk als existentielle Bedrohung der schleswig-holsteinischen Heimatpresse“, 13.05.2009

für Lokalfunk sinnvollen Parametern gebildet wurden. Zudem erfolgen in den Versorgungsgebieten Zusammenfassungen einer Fülle unterschiedlicher kommunaler Einheiten, welche jeweils einzeln die „Zielrichtung“ von Lokalfunk sein könnten. Die Versorgungsgebiete aber sind nicht lokal, sondern regional, eher sogar überregional ausgerichtet.

Eine konkrete inhaltliche Anforderung an das Programm ist zudem nicht vorhersehbar. Diese wäre zur Erreichung der vorstehenden Zielvorgabe (Lokalfunk) allerdings geboten. Ein musikalisches Angebot, und mögen die Interpreten noch so lokaler Herkunft sein, erfüllt diese jedenfalls ebenso wenig wie von außen übernommene Programmbestandteile.

Der Gesetzgeber versäumt, potentiellen des Lokalfunkbetreibern ein klares Bekenntnis zum Standort Schleswig-Holstein aufzuerlegen (...*Eine Zulassung darf nur an einen Antragsteller mit einem redaktionellen Sitz im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ...*, § 28 a (3) MÄStV HSH). Ein potentieller Betreiber (Betreibergesellschaft) kann nach dem Entwurf schon sein, wer irgendwo in Deutschland bzw. Europa ansässig ist und ein journalistischer (ggf. Teilzeit-) Mitarbeiter im Staatsvertragsgebiet Hamburg / Schleswig-Holstein auch nur formal gemeldet ist.

Lokaljournalismus lebt aber doch gerade von der journalistischen Recherche an Ort und Stelle, von der Verankerung im örtlichen Geschehen. Ein von außen angeliefertes Programm mit einigen wenigen lokalen Einsprengseln wird zu der beabsichtigten Vielfalt des Hörfunks jedenfalls nicht beitragen.

Die Öffnung der Rundfunklandschaft für Lokalsender berührt die vitalen Interessen der schleswig-holsteinischen Zeitungsverlage, ihrer Leser und der Bürger im Lande. Das hat die Stellungnahme der MA HSH<sup>2</sup> eindrucksvoll bestätigt:

*„Die Etablierung lokalen Hörfunks hat zudem Auswirkungen auf die lokalen Werbemärkte. Betroffen vom Markteintritt eines weiteren Werbeträgers wären insbesondere regionale / lokale Tageszeitungen und die ohnehin vom Wandel auf dem Werbemarkt betroffenen lokalen Anzeigenblätter...“*

Es ist Fakt, dass die privatwirtschaftliche Tagespresse mit Anzeigenblättern, Hörfunk, Fernsehen und zunehmend auch Online-Anbietern um Werbekunden in Konkurrenz steht. Der Werbeetat ist allerdings keineswegs beliebig vermehrbar, die derzeitige Entwicklung lässt vielmehr ein Schrumpfen befürchten. Die Ertragskraft unserer Verlage speist sich im wesentlichen aus Anzeigenerlösen und

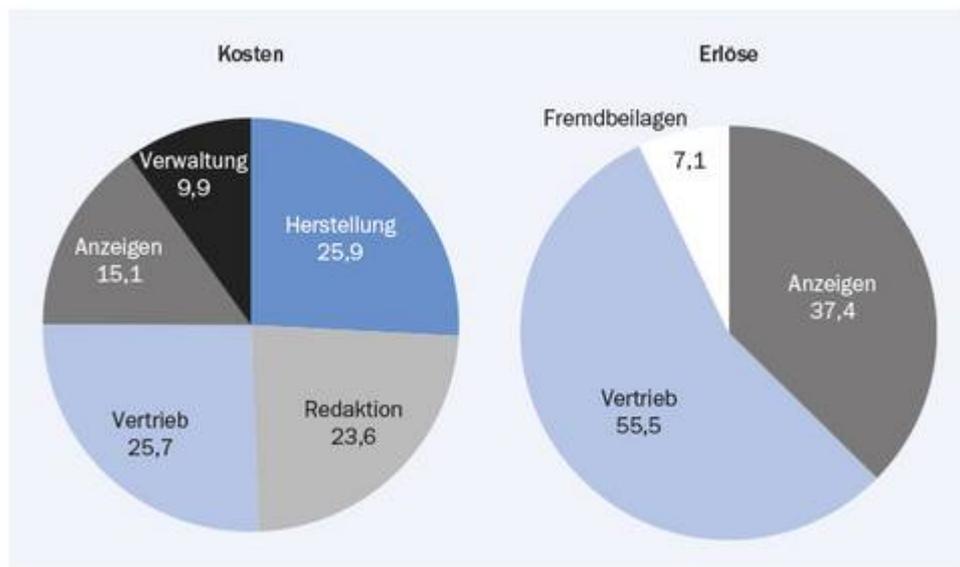
---

<sup>2</sup> „Perspektiven für lokalen Rundfunk in Schleswig-Holstein“ S. 10

Vertriebspreisen. Dabei galt es lange Zeit als goldene Regel der Verlagsbranche, dass Anzeigen zwei Drittel der Erlöse erwirtschaften sollten.

Schon vor zehn Jahren lag der Anzeigenerlös bei Tageszeitungen nur noch bei 57,5 %, der Vertrieb bei 42,6 %<sup>3</sup>. Diese Verteilung hat sich zulasten der Anzeigen (37,4 %) weiter verschoben.

Kosten- und Erlösstruktur: Durchschnittswerte der Abonnementszeitungen in Westdeutschland 2012 in Prozent



Bei einer aufgrund der vorhandenen demographischen Entwicklung sinkenden Auflage sind die Verlage zunehmend auf Erlöse aus dem Verkauf angewiesen, obwohl Abonnementspreise natürlich nicht beliebig erhöht werden können.

Die Zeitungsverlage sind also in einer zweifachen Zwickmühle. Kurzfristig ist besonders schmerzlich, dass ihre Werbeeinnahmen immer weiter sinken, und das trotz einer relativ stabilen Konjunktur, sowie einer anhaltend guten Konsumbereitschaft der Bürger. Hauptgründe dafür sind neue Werbestrategien großer Handelskonzerne und das Abwandern erheblicher Teile der rubrizierten Werbung ins Internet<sup>4</sup>.

Die schleswig-holsteinischen Zeitungsverlage sind auf Einnahmen aus dem Lokalgeschäft angewiesen. Dieses stellt mit rund der Hälfte aller

<sup>3</sup> BDZV-Jahrbuch 2013/14

<sup>4</sup> BDZV-Jahrbuch 2013/14

Insertionen das tragende Standbein das allein im letzten Jahr bereits um rund 7 % schrumpfte. Genau diesen Markt müssen potentiell Bewerber eines Lokalsenders in Angriff nehmen. Die bereits zitierte Stellungnahme der MA HSH führt hierzu aus:

*„Wie für kommerzielle lokale Printmedien, so gilt auch für den kommerziellen lokalen Hörfunk, dass dieser einen erheblichen Teil seiner Refinanzierung auf den lokalen Werbemärkten generieren muss. Im Bundesdurchschnitt betrug 2010 der Anteil der lokalen Werbung an den Gesamterträgen des lokalen Hörfunks 58 %, in Berlin-Brandenburg lag der Anteil bei etwa 55 %, in Sachsen bei ca. 50 %, in Baden-Württemberg bei etwa 48 %.“<sup>5</sup>*

Das Hinzutreten weiterer Wettbewerber um das Lokalgeschäft führt zwangsläufig zu einem geminderten Anteil der schon vorhandenen Medien hieran.

Nur wirtschaftlich stabile Zeitungsverlage können mit den von ihnen vorgehaltenen redaktionellen Fazilitäten die gewohnt umfassende Berichterstattung bieten. Eine Berichterstattung, welche für den Bestand unseres demokratischen Gemeinwesens unabdingbar ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die für Medien zuständige Landeslegislative bei der Rundfunkgesetzgebung den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Presse beachten. Das Bundesverfassungsgericht hat dies im vierten Rundfunkurteil zum Niedersächsischen Landesrundfunkgesetz vom 04.11.1986 (BVerfGE 73, 118 ff) und in seinem sechsten Rundfunkurteil zum Rundfunkgesetz Nordrhein-Westfalen herausgestellt. Danach kollidiert die grundrechtlich geschützte Freiheit des Pressewesens mit dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit insoweit, als mit der Zulassung werbefinanzierter lokaler und regionaler Rundfunkveranstalter der im gleichen Verbreitungsgebiet ansässigen Presse der Verlust von Anzeigeneinnahmen und damit die Gefahr einer Existenzgefährdung droht (BVerfGE 83, 238 ff, 326). Daraus folgt, dass mangels anderer Schutzmöglichkeiten in manchen Fällen auf die Zulassung werbefinanzierter Rundfunks verzichtet werden muss, etwa beim lokalen Hörfunk, der erhebliche Werbeeinnahmen von der Zeitung abziehen und daher manchen kleinen und mittleren Zeitungsverlag existentiell gefährden würde.

Der Landesgesetzgeber muss daher die finanziellen Grundlagen der Presse bewahren und Rücksicht auf die jeweiligen Marktverhältnisse nehmen. Er hat eine begrenzte Schutzpflicht für die finanziellen

---

<sup>5</sup> „Perspektiven für lokalen Rundfunk in Schleswig-Holstein“ S. 9

Grundlagen der Presse. Ernsthafte Gründe, diese Schutzpflichten gegenüber den schleswig-holsteinischen Zeitungen zu missachten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der mit dem Entwurf verfolgte Nutzen nicht erreicht wird, die potentielle Gefährdung der schutzwürdigen Heimatpresse aber evident ist. Den überzeugenden Begründungen, welche trotz wiederholter zwischenzeitlicher Erwägungen letztlich zum Festhalten am Grundsatz des landesweiten Rundfunks in Schleswig-Holstein geführt haben, ist auch jetzt zu folgen.

VERBAND DER ZEITUNGSVERLAGE  
NORDDEUTSCHLAND E.V.

gez. Berndt Röder

17. Juni 2014